

TE AsylGH Erkenntnis 2011/7/4 A5 418709-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2011

Norm

AsylG 2005 §3

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A5 418.709-1/2011/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des XXXX, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 18.3.2011, Zl. 10 09.824-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SCHREFLER-KÖNIG als Vorsitzende und die Richterin Mag. UNTERER als Beisitzerin, über die Beschwerde des römisch 40, Staatsangehöriger von Somalia, gegen Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides des Bundesasylamtes vom 18.3.2011, Zl. 10 09.824-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde von XXXX wird Spruchpunkt I. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß § 66 Abs. 2 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde von römisch 40 wird Spruchpunkt römisch eins. des bekämpften Bescheides des Bundesasylamtes behoben und die Angelegenheit insoweit gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer, ein somalischer Staatsangehöriger, wurde am 19.10.2010 im Rahmen einer fremdenrechtlichen Kontrolle festgenommen und stellte an diesem Tage gegenüber dem Landespolizeikommando für Wien den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.römisch eins.1. Der Beschwerdeführer, ein somalischer Staatsangehöriger, wurde am 19.10.2010 im Rahmen einer fremdenrechtlichen Kontrolle festgenommen und stellte an diesem Tage gegenüber dem Landespolizeikommando für Wien den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes.

Am darauffolgenden Tag fand gemäß § 19 AsylG 2005 eine niederschriftliche Erstbefragung des Genannten durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, in deren Rahmen der nunmehrige Beschwerdeführer zu Protokoll gab, am XXXX in Mogadischu geboren worden zu sein und dem Volksstamm der Asharaf anzugehören. Er behauptete weiters, in den Jahren 1997 bis 2002 die Grund- und die Hauptschule in seiner Geburtsstadt besucht zu haben. Bezüglich seiner familiären Verhältnisse hielt der Beschwerdeführer fest, verheiratet zu sein und zwei Brüder und drei Schwestern zu haben, von denen jeweils ein Bruder und eine Schwester getötet worden wären. Auch sein Vater sei seit dem Jahr 2001 nicht mehr am Leben.Am darauffolgenden Tag fand gemäß Paragraph 19, AsylG 2005 eine niederschriftliche Erstbefragung des Genannten durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt, in deren Rahmen der nunmehrige Beschwerdeführer zu Protokoll gab, am römisch 40 in Mogadischu geboren worden zu sein und dem Volksstamm der Asharaf anzugehören. Er behauptete weiters, in den Jahren 1997 bis 2002 die Grund- und die Hauptschule in seiner Geburtsstadt besucht zu haben. Bezüglich seiner familiären Verhältnisse hielt der Beschwerdeführer fest, verheiratet zu sein und zwei Brüder und drei Schwestern zu haben, von denen jeweils ein Bruder und eine Schwester getötet worden wären. Auch sein Vater sei seit dem Jahr 2001 nicht mehr am Leben.

Bezüglich seiner Reiseroute führte der Beschwerdeführer aus, Mogadischu am 1.1.2009 mit dem Flugzeug verlassen und sich zunächst nach Dubai begeben zu haben, von wo er nach einem kurzen Zwischenstopp nach Moskau weitergereist sei. Schlepperunterstützt sei er schließlich in die Ukraine und nach Ungarn gelangt. Er habe sich insgesamt sechs Monate lang in der Ukraine in Haft befunden und hätte danach in Ungarn einen Asylantrag gestellt. Es habe weder eine Befragung stattgefunden noch wären seine Fingerabdrücke abgenommen worden. Insgesamt habe er sich von 3.2.2009 bis Anfang 2010 in der Ukraine aufgehalten, wäre dort mehrmals in Haft gewesen und von der Polizei geschlagen worden, ehe es ihm, schlepperunterstützt, gelungen wäre, über Ungarn nach Österreich zu gelangen.

Befragt zu seinen Fluchtgründen verwies der Genannte auf seine Stammeszugehörigkeit und die daraus resultierenden Probleme mit einer moslemischen Gruppierung, die gegen die Regierung kämpfte. Im September 2008 sei er von diesen Leuten in seiner Wohnung aufgesucht und bedroht worden. Gewaltsam sei er mitgenommen und zu einem Stützpunkt gebracht worden, wo er einen Monat lang verblieben und gefoltert worden wäre. Seine Mutter hätte für seine Freilassung bezahlt, jedoch wäre er im November 2008 neuerlich von diesen Leuten aufgesucht worden. Diesmal sei dem Beschwerdeführer allerdings die Flucht gelungen und habe er sich in einer Nachbarwohnung bis zu seiner Ausreise versteckt gehalten.

I.2. Am 18.1.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei wiederholte er im Wesentlichen seine bisherigen Ausführungen zu seinen familiären Verhältnissen in der Heimat und gab an, in Österreich vom Verein Ute Bock unterstützt zu werden, ansonsten aber keine Integrationsmaßnahmen gesetzt zu haben. Er führte im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen aus, im Juli oder August 2008 von vierzig Mitgliedern der Al Shabaab in seiner Wohnung aufgesucht und gewaltsam mitgenommen worden zu sein. Vier bis fünf Tage habe er sich in einem Lager der genannten Gruppierung aufgehalten, danach sei er unter der Auflage, über eine Zusammenarbeit nachzudenken, freigelassen worden. Sein Vater hätte bis November 2008 Geld für die Freiheit seines Sohnes bezahlt, dann hätte er allerdings keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung gehabt, woraufhin die Mitglieder von Al Shabaab den Beschwerdeführer und seinen Vater in ein Lager verschleppt und den Vater erschossen hätten. Nach 10 Tagen sei es zu Auseinandersetzungen rund um das Lager gekommen, in deren Rahmen dem Beschwerdeführer die Flucht möglich gewesen sei. Er habe sich zu einem Nachbarn begeben und sei bei diesem bis zu seiner Ausreise aufhältig gewesen. Der Beschwerdeführer verwies im Zuge der Einvernahme auf seine Zugehörigkeit zum Volksstamm der Asharaf und betonte, als solcher keine Rechte gegenüber den Islamisten gehabt zu haben. Er habe Angst, von Al Shabaab getötet zu werden. Hinsichtlich der bei der Erstbefragung angegebenen -anderslautenden - Angaben bezüglich des Todesdatums seines Vaters meinte der Genannte, dass es sich um einen Übersetzungsfehler

gehandelt haben müsse.römisch eins.2. Am 18.1.2011 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei wiederholte er im Wesentlichen seine bisherigen Ausführungen zu seinen familiären Verhältnissen in der Heimat und gab an, in Österreich vom Verein Ute Bock unterstützt zu werden, ansonsten aber keine Integrationsmaßnahmen gesetzt zu haben. Er führte im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen aus, im Juli oder August 2008 von vierzig Mitgliedern der Al Shabaab in seiner Wohnung aufgesucht und gewaltsam mitgenommen worden zu sein. Vier bis fünf Tage habe er sich in einem Lager der genannten Gruppierung aufgehalten, danach sei er unter der Auflage, über eine Zusammenarbeit nachzudenken, freigelassen worden. Sein Vater hätte bis November 2008 Geld für die Freiheit seines Sohnes bezahlt, dann hätte er allerdings keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung gehabt, woraufhin die Mitglieder von Al Shabaab den Beschwerdeführer und seinen Vater in ein Lager verschleppt und den Vater erschossen hätten. Nach 10 Tagen sei es zu Auseinandersetzungen rund um das Lager gekommen, in deren Rahmen dem Beschwerdeführer die Flucht möglich gewesen sei. Er habe sich zu einem Nachbarn begeben und sei bei diesem bis zu seiner Ausreise aufhältig gewesen. Der Beschwerdeführer verwies im Zuge der Einvernahme auf seine Zugehörigkeit zum Volksstamm der Asharaf und betonte, als solcher keine Rechte gegenüber den Islamisten gehabt zu haben. Er habe Angst, von Al Shabaab getötet zu werden. Hinsichtlich der bei der Erstbefragung angegebenen -anderslautenden - Angaben bezüglich des Todesdatums seines Vaters meinte der Genannte, dass es sich um einen Übersetzungsfehler gehandelt haben müsse.

I.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalem Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ab. Unter einem wurde dem Genannten der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt sowie, dazu korrespondierend, eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Begründend hielt die belangte Behörde fest, dass sich die Angaben des Genannten als nicht glaubhaft erwiesen hätten, zumal er sich in diverse Widersprüche und Ungereimtheiten verstrickt hätte. So habe er unmittelbar nach seiner Antragstellung behauptet, von fünf Personen, die gegen die Regierung kämpfen würden, bedroht worden zu sein, wobei es sich um dieselben Leute gehandelt habe, die bereits im Jahr 2001 seinen Vater getötet hätten. Er sei einen Monat im Lager aufhältig gewesen und im November neuerlich von der Gruppe aufgesucht worden, wobei ihm diesmal aber rechtzeitig die Flucht gelungen wäre. Demgegenüber habe er bei seiner späteren Einvernahme angegeben, von vierzig Angehörigen der Al Shabaab zwangsweise mitgenommen, aber nach rund fünf Tagen wieder freigelassen worden zu sein. Sein Vater hätte bis November 2008 regelmäßig Geldzahlungen geleistet und wäre danach gemeinsam mit dem Beschwerdeführer in ein Lager verschleppt und getötet worden.römisch eins.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalem Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten ab. Unter einem wurde dem Genannten der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt sowie, dazu korrespondierend, eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Begründend hielt die belangte Behörde fest, dass sich die Angaben des Genannten als nicht glaubhaft erwiesen hätten, zumal er sich in diverse Widersprüche und Ungereimtheiten verstrickt hätte. So habe er unmittelbar nach seiner Antragstellung behauptet, von fünf Personen, die gegen die Regierung kämpfen würden, bedroht worden zu sein, wobei es sich um dieselben Leute gehandelt habe, die bereits im Jahr 2001 seinen Vater getötet hätten. Er sei einen Monat im Lager aufhältig gewesen und im November neuerlich von der Gruppe aufgesucht worden, wobei ihm diesmal aber rechtzeitig die Flucht gelungen wäre. Demgegenüber habe er bei seiner späteren Einvernahme angegeben, von vierzig Angehörigen der Al Shabaab zwangsweise mitgenommen, aber nach rund fünf Tagen wieder freigelassen worden zu sein. Sein Vater hätte bis November 2008 regelmäßig Geldzahlungen geleistet und wäre danach gemeinsam mit dem Beschwerdeführer in ein Lager verschleppt und getötet worden.

Bezüglich der behaupteten Clanzugehörigkeit hielt das Bundesasylamt fest, dass sich keine Hinweise auf eine generelle Verfolgung der Asharaf in Somalia ergäben und einer der wichtigsten Minister des amtierenden Präsidenten diesem Volksstamm angehören würde.

Hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes stellte das Bundesasylamt fest, dass die gegenwärtige Lage in Somalia, wie sie sich aufgrund der der Entscheidung zugrunde gelegten Berichte darstellen würde, eine Gefährdung nach Art. 3 EMRK befürchten ließe.Hinsichtlich der Zuerkennung subsidiären Schutzes stellte das Bundesasylamt fest, dass die gegenwärtige Lage in Somalia, wie sie sich aufgrund der der Entscheidung zugrunde gelegten Berichte darstellen würde, eine Gefährdung nach Artikel 3, EMRK befürchten ließe.

I.4. Der Beschwerdeführer bekämpfte die Entscheidung des Bundesasylamtes hinsichtlich Spruchpunkt I. fristgerecht

mittels Beschwerde und monierte darin die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltliche Rechtswidrigkeit. Die getroffenen Länderfeststellungen wären unvollständig, zumal es die belangte Behörde verabsäumt hätte, dem Phänomen der Zwangsrekrutierung durch Al Shabaab auf den Grund zu gehen. In diesem Zusammenhang zitierte der Beschwerdeführer auszugsweise Internetberichte zu diesem Thema. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Widersprüche betonte er, infolge der ihm in der Ukraine widerfahrenen Misshandlungen bei der Einvernahme in denkbar schlechter Verfassung gewesen zu sein. Auch bestünde bei ihm der Verdacht auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, deretwegen er sich auch in Behandlung befände. römisch eins. 4. Der Beschwerdeführer bekämpfte die Entscheidung des Bundesasylamtes hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. fristgerecht mittels Beschwerde und monierte darin die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und inhaltliche Rechtswidrigkeit. Die getroffenen Länderfeststellungen wären unvollständig, zumal es die belangte Behörde verabsäumt hätte, dem Phänomen der Zwangsrekrutierung durch Al Shabaab auf den Grund zu gehen. In diesem Zusammenhang zitierte der Beschwerdeführer auszugsweise Internetberichte zu diesem Thema. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Widersprüche betonte er, infolge der ihm in der Ukraine widerfahrenen Misshandlungen bei der Einvernahme in denkbar schlechter Verfassung gewesen zu sein. Auch bestünde bei ihm der Verdacht auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, deretwegen er sich auch in Behandlung befände.

Dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten wackeligen Zähne (als Folge von Misshandlungen) mit dem Hinweis abgetan worden wären, dass es sich dabei um keine Missbrauchsspuren, sondern um auch bei anderen Menschen zu beobachtende Symptome handle, entbehre jeglicher medizinischer Fundierung, die aber zur Beurteilung dieser Frage nötig gewesen wäre.

Weiters wendete sich der Beschwerdeführer gegen das Argument, dass alleine aufgrund eines dem Volksstamm der Asharaf zugehörigen Politikers nicht von einer Verfolgung der Angehörigen dieser Minderheitengruppe ausgegangen werden könne.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 28 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft. römisch zwei. 1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, AsylGHG, BGBl. römisch eins Nr. 2008/4, nimmt der Asylgerichtshof mit 1.7.2008 seine Tätigkeit auf. Das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), Bundesgesetzblatt Nr. 77 aus 1997,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,, tritt mit 1.7.2008 außer Kraft.

II.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt. römisch zwei. 2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2008, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 147 aus 2008,, sind auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs " Berufung" der Begriff " Beschwerde" tritt.

II.3. Gemäß § 9 leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist. römisch zwei. 3. Gemäß Paragraph 9, leg.cit. entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, sofern bundesgesetzlich nicht die Entscheidung durch Einzelrichter oder verstärkte Senate (Kammersenate) vorgesehen ist.

II.4. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Abs. 3 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung. römisch zwei. 4. Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über Beschwerden gegen

Bescheide des Bundesasylamtes und über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes. Gemäß Absatz 3, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,, wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG sowie über die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

II.5. Gemäß § 75 Abs. 7 AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:römisch zwei.5. Gemäß Paragraph 75, Absatz 7, AsylG 2005 sind am 1.7.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren vom Asylgerichtshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiterzuführen:

1. Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenates, die zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannt worden sind, haben alle bei ihnen anhängigen Verfahren, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, als Einzelrichter weiterzuführen.

2. Verfahren gegen abweisende Bescheide, in denen eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat, sind von dem nach der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes zuständigen Senat weiterzuführen.

3. Verfahren gegen abweisende Bescheide, die von nicht zu Richtern des Asylgerichtshofes ernannten Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenates geführt wurden, sind nach Maßgabe der ersten Geschäftsverteilung des Asylgerichtshofes vom zuständigen Senat weiterzuführen.

II.6. Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.römisch zwei.6. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Berufungsbehörde, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des§ 66 Abs. 2 AVG berechtigt (vgl. dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist (vgl. etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des§ 66 Abs. 2 AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).Auch der Asylgerichtshof ist zur Anwendung des Paragraph 66, Absatz 2, AVG berechtigt vergleiche dazu VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315 und 21.11.2002, 2000/20/0084). Eine kassatorische Entscheidung darf von der Berufungsbehörde nicht bei jeder Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhaltes, sondern nur dann getroffen werden, wenn der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Die Berufungsbehörde (hier: der Asylgerichtshof) hat dabei zunächst in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen, ob angesichts der Ergänzungsbedürftigkeit des ihr vorliegenden Sachverhaltes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als "unvermeidlich erscheint". Für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG ist es aber unerheblich, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine Vernehmung erforderlich ist vergleiche etwa VwGH 14.3.2001, 2000/08/0200; zum Begriff "mündliche Verhandlung" im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG siehe VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084).

II.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß § 37 AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach § 66 Abs. 2 und 3 AVG einzubeziehen.

römisches
zwei.7. Der Gesetzgeber hat in Asylsachen ein zweiinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof) eingerichtet. In diesem Verfahren hat bereits das Bundesasylamt gemäß Paragraph 37, AVG den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Diese Anordnung des Gesetzgebers würde aber unterlaufen, wenn es wegen des Unterbleibens wesentlicher Sachverhaltsermittlungen in erster Instanz zu einer Verlagerung des Verfahrens vor den Asylgerichtshof käme und die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen damit zur bloßen Formsache würde. Es ist nicht im Sinne des Gesetzes, wenn der Asylgerichtshof, statt seine (umfassende) Kontrollbefugnis wahrnehmen zu können, eigentlich jene Stelle darstellt, die in einer Gesamtbetrachtung erstmals den für das Verfahren sowie für eine Entscheidung wesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht. Dieser Gesichtspunkt ist auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - immer unter ausreichender Berücksichtigung des Parteieninteresses an einer raschen Erledigung des Asylverfahrens - bei der Ermessensausübung nach Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG einzubeziehen.

II.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

römisches
zwei.8. Der Verwaltungsgerichtshof verlangt in seiner Rechtsprechung eine ganzheitliche Würdigung des individuellen Vorbringens eines Asylwerbers unter dem Gesichtspunkt der Konsistenz der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit des Asylwerbers und der objektiven Wahrscheinlichkeit seines Vorbringens, wobei letzteres eine Auseinandersetzung mit (aktuellen) Länderberichten verlangt (VwGH vom 26.11.2003, Zl. 2003/20/0389).

II.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes (vgl. VfSlg. 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (vgl. VfSlg. 13.302/1992 m. w. N., 14.421/1996, 15.743/2000).

römisches
zwei.9. Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof, in nunmehr ständiger Rechtsprechung vergleiche Erkenntnis vom 24.02.2009, Zl. U 179/08-14 u. a.), ausgesprochen, dass willkürliches Verhalten einer Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, dann anzunehmen ist, wenn in einem entscheidenden Punkt jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen wird oder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren gar nicht stattfindet, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens oder dem Außer- Acht - Lassen des konkreten Sachverhaltes vergleiche VfSlg. 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,,). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt vergleiche VfSlg. 13.302 aus 1992, m. w. N., 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,,).

II.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

römisches
zwei.10. Die belangte Behörde hat die von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts geforderten Maßstäbe eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens im gegenständlichen Fall auf Grund grober Verfahrensfehler missachtet.

Das Bundesasylamt hat seine abweisende Entscheidung zu Spruchpunkt I. auf die Unglaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers gestützt und dabei die in dessen Ausführungen aufgetretenen Widersprüche dargelegt. Der Asylgerichtshof keineswegs das Vorliegen massiv von einander abweichender Aussagen zu den Kernelementen des präsentierten Sachverhaltes in Abrede. Das Bundesasylamt hat seine abweisende Entscheidung zu Spruchpunkt römisch eins. auf die Unglaubwürdigkeit der Angaben des Beschwerdeführers gestützt und dabei die in dessen Ausführungen aufgetretenen Widersprüche dargelegt. Der Asylgerichtshof keineswegs das Vorliegen massiv von einander abweichender Aussagen zu den Kernelementen des präsentierten Sachverhaltes in Abrede.

Angesichts der dem Bundesasylamt jedoch bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens durch Befundvorlage bekannt gewordenen schlechten psychischen Zustandes des Beschwerdeführers wäre aber im gegenständlichen Fall die Glaubwürdigkeit unter dem Blickwinkel einer nicht von vornherein auszuschließenden gesundheitlichen Beeinträchtigung zu beurteilen gewesen. Zu diesem Zwecke wäre das Bundesasylamt gehalten gewesen, den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, etwa durch Beiziehung eines Sachverständigen für Psychiatrie und Neurologie, abzuklären und zu hinterfragen, ob allfällige Widersprüche (auch) auf eine mögliche psychische Erkrankung des Beschwerdeführers zurückgeführt werden könnten.

Weiters erscheinen die der Entscheidung zugrunde gelegten Länderfeststellungen zu allgemein, um abschließend beurteilen zu können, ob und inwieweit die Islamistengruppe Al Shabaab Zwangesrekrutierungen in der vom Beschwerdeführer beschriebenen Art und Weise vornimmt und sich dabei gerade auch auf Angehörige von Minderheitenstämmen konzentriert. Die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Volksgruppe der Asharaf wurde seitens des Bundesasylamtes ausdrücklich nicht in Abrede gestellt, so dass Fragen nach der Zwangsrekrutierung gerade aus diesem Minderheitenstamm ebenso wie nach dagegen in Betracht kommenden Schutzmöglichkeiten untersucht werden hätten müssen. Es ist dem Beschwerdeführer darin zu folgen, wenn er verneint, dass ein aktiver, dem genannten Volksstamm zugehöriger Politiker, kein Argument für die Annahme einer fehlenden Verfolgung durch die die Regierung bekämpfende Islamistengruppierungen darstellt.

II.11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen. römisch zwei. 11. Aufgrund des augenscheinlich mangelnden Ermittlungsverfahrens des Bundesasylamtes hat die Erstbehörde jedenfalls gegen ihre Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und zur ganzheitlichen Würdigung des individuellen Vorbringens verstoßen.

Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079). Das erstinstanzliche Verfahren erweist sich daher insgesamt als mangelhaft, so dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, wobei es für die Frage der Unvermeidlichkeit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Paragraph 66, Absatz 2, AVG unerheblich ist, ob eine kontradiktorische Verhandlung oder nur eine bloße Einvernahme erfolgt (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084 mwN; 21.11.2002, 2002/20/0315; VwGH 11.12.2003, 2003/07/0079).

Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in § 43 Abs. 4 AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten. Im Rahmen einer solchen Verhandlung bzw. Einvernahme wäre zur vollständigen Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes auch die Erörterung der Ermittlungsergebnisse mit dem Beschwerdeführer notwendig, um diesem auch das in Paragraph 43, Absatz 4, AVG verbürgte Recht zur Stellungnahme zu gewährleisten.

II.12. Von der durch § 66 Abs. 3 AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vgl. § 67b Z 1 AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer

mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der §§ 51a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf § 66 Abs. 2 AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243). römisch zwei.12. Von der durch Paragraph 66, Absatz 3, AVG eingeräumten Möglichkeit, die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme selbst durchzuführen, wenn "hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist", war im vorliegenden Fall schon deshalb nicht Gebrauch zu machen, weil das Verfahren vor dem Asylgerichtshof - anders als das erstinstanzliche Asylverfahren - sich als Mehrparteienverfahren darstellt (vergleiche Paragraph 67 b, Ziffer eins, AVG), sodass schon aufgrund der dadurch bedingten Erhöhung des administrativ-manipulativen Aufwandes bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung, dies unter Berücksichtigung der Paragraphen 51 a bis d AVG und der Notwendigkeit der Ladung mehrerer Parteien, keine Kostenersparnis zu erzielen wäre. Hinzu kommt, dass die Vernehmung vor dem Bundesasylamt dezentral durch die Außenstellen in den Bundesländern erfolgt, während der Asylgerichtshof als zentraler Gerichtshof in Wien (mit einer Außenstelle in Linz) eingerichtet ist, sodass auch diesbezüglich eine Kostenersparnis nicht ersichtlich ist. Im Übrigen liegt eine rechtswidrige Ausübung des Ermessens durch eine auf Paragraph 66, Absatz 2, AVG gestützte Entscheidung schon dann nicht vor, wenn die beteiligten Behörden ihren Sitz am selben Ort haben (VwGH 21.11.2002, Zl. 2000/20/0084, unter Verweis auf VwGH 29.01.1987, Zl. 86/08/0243).

II.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß § 66 Abs. 2 AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vgl. z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach § 66 Abs. 2 AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat. römisch zwei.13. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall dem diesbezüglichen Antrag in der Beschwerde Rechnung zu tragen und das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 u, n, d, 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass im Fall eines gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG ergangenen aufhebenden Bescheides die Verwaltungsbehörden (lediglich) an die die Aufhebung tragenden Gründe und die für die Behebung maßgebliche Rechtsansicht gebunden sind (vergleiche z.B. VwGH 22.12.2005, Zl. 2004/07/0010, VwGH 08.07.2004, Zl. 2003/07/0141); durch eine Zurückverweisung nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG tritt das Verfahren aber in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (VwGH 22.05.1984, Zl. 84/07/0012), sodass das Bundesasylamt das im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erstattete weitere Parteivorbringen zu berücksichtigen hat.

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>